
Unnötige Bestimmungen sind zu streichen

Der in die Vernehmlassung gegebene Entwurf zur neuen Bauverordnung ist dringend zu entschlacken, fordert der Gewerbeverband Berner KMU. Andernfalls drohen bei Bauvorhaben Mehrkosten und Behinderungen.

Nach der Verabschiedung des Baugesetzes durch den Grossen Rat legt nun die Regierung die dazugehörige

Anzeige



AGROLA

SONNIGE AUSSICHTEN, DANK
HEIZÖL UND HOLZ-PELLETS VON AGROLA

Ihr regionaler Partner für Wärme
AGROLA AG
Tel. 058 433 81 20, bern@agrola.ch
agrola.ch

Verordnung mit den Details vor. Im Kapitel «Hohe Nutzungsdichte» werden bezüglich mehrgeschossige Bauweise und Parkieranlagen im Gebäudeinnern Einschränkungen und Auflagen vorgeschlagen, welche leicht einen sehr hohen baulichen Aufwand und dementsprechende Mehrkosten verursachen können. «Für derart weitreichende Eingriffe fehlt die gesetzliche Grundlage», schreibt der Gewerbeverband Berner KMU in seiner Stellungnahme und folgert, der entsprechende Abschnitt sei ersatzlos zu streichen.

Auch bezüglich Abbau, Deponie und Transporte (ADT) ist eine Entschlackung notwendig, da die Festlegung von Abbauvorhaben in einem regionalen Richtplan ADT erfolgt. Der Sachplan ADT erlaubt den Abbau unter den Bedingungen, dass der Boden häuslicher genutzt wird und das Vorhaben für die regionale Versorgung nötig ist. «Das muss für den qualitativen Nachweis genügen», hält Berner KMU fest.

Sodann ist die vorgesehene Bestimmung zu den Detailhandelsein-

richtungen zu restriktiv. Angeregt wird, dass allenfalls die Standorte für Detailhandelseinrichtungen mit den Richt- und Nutzungsplänen der Sitzgemeinde, den benachbarten Gemeinden und der Regionalkonferenz zu koordinieren sind.

Ferner wird der vorgeschlagene Begriff der Familienwohnung kritisiert. Im Zusammenhang mit den Anforderungen an Kinderspielplätze kann es hier nicht einzig um die Festsetzung von Quadratmetern gehen. Gefordert wird folgende Anpassung: «Als Familienwohnung gelten Wohnungen mit mehr als drei Zimmern und mehr als 90 Quadratmetern Hauptnutz- und Konstruktionsfläche». Schliesslich wird auch die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) ins Visier genommen: «Wir beantragen die Aufnahme einer klaren Regelung, wonach mit der zuständigen Behörde (hier OLK) im Rahmen von Voranfragen getroffene Vereinbarungen für diese bindend sind». Es sollen nicht im Nachhinein Einwände erhoben werden können. (hw)